

Druckversion

Url: http://www.focus.de/panorama/vermischtes/urteil-sterbehilfe-auf-wunsch_aid_523597.html

25.06.2010, 17:09



Urteil

Sterbehilfe auf Wunsch

Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe (BGH) hat ein Urteil zur Sterbehilfe gefällt. Künftig ist der Abbruch lebenserhaltender Maßnahmen nicht mehr strafbar, wenn ein Patient dies ausdrücklich zuvor entschieden hat.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat am Freitag ein richtungweisendes Urteil zur Sterbehilfe gefällt. Demnach ist der Abbruch der lebensverlängernden Behandlung etwa von Menschen im irreversiblen Koma erlaubt, wenn diese früher ausdrücklich solche Maßnahmen abgelehnt haben. Das Urteil wurde von Organisationen und Politikern als Klarstellung begrüßt, aber es stieß auch auf Kritik. Ärzte befürchten, dass Angehörige nun eigenmächtig vorgehen.

Der BGH sprach einen Rechtsanwalt frei, der seiner Mandantin geraten hatte, den Schlauch für die künstliche Ernährung ihrer Mutter zu durchtrennen. Die 76-Jährige hatte vor ihrer folgenschweren Hirnblutung gesagt, dass sie „auf gar keinen Fall an Schläuche“ wolle. Sie lag fünf Jahre lang im Wachkoma. Der behandelnde Arzt hielt im Jahr 2007 lebensverlängernde Maßnahmen für medizinisch nicht mehr angezeigt. Aber die Heimleitung lehnte die Einstellung der Ernährung ab. Sie ließ, nachdem die Tochter den Schlauch durchtrennt hatte, die Magensonde neu legen. Die 76-Jährige starb zwei Wochen später eines natürlichen Todes.

Das Landgericht Fulda hatte den Anwalt wegen versuchten Totschlags zu neun Monaten Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt. Die Durchtrennung des Schlauchs wertete das Landgericht als aktive versuchte Tötungshandlung. Die Tochter wurde allerdings freigesprochen, da sie sich aufgrund der anwaltlichen Beratung in einem Verbotsirrtum befand.

Der Anwalt hatte nun beim BGH mit der Revision Erfolg. Auch die Bundesanwaltschaft hatte für Freispruch plädiert. Die Besucher im Bundesgerichtshof in Karlsruhe applaudierten nach der Urteilsverkündung.

Erstmals gaben die Bundesrichter die Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe auf und sprachen stattdessen vom Behandlungsabbruch. Die Vorsitzende Ruth Rissing-van-Saan sagte, dieser sei gerechtfertigt, wenn er dem Patientenwillen entspreche. Das sei im Sinn des neuen Gesetzes zu Patientenverfügungen. Demnach sei der schriftlich oder mündliche geäußerte Wille zu respektieren.

Leutheusser-Schnarrenberger froh über Rechtssicherheit

Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) erklärte, das Urteil schaffe Rechtssicherheit. Der BGH habe dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen zu Recht einen besonders hohen Stellenwert eingeräumt. „Es gibt keine Zwangsbehandlung gegen den Willen des Menschen.“

Der Präsident der Bundesärztekammer, Jörg-Dietrich Hoppe, sieht die Entscheidung in Übereinstimmung mit deren Grundsätzen zur Sterbebegleitung. „Ob der Arzt dann auch bereit ist, weiterhin den Patienten zu betreuen, falls dieser etwas von ihm wünscht, was er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, steht auf einem anderen Blatt“, sagte Hoppe dem „Deutschen Ärzteblatt“.

Der Marburger Bund warnte, das Urteil dürfe nicht als Aufruf zu eigenmächtigem Handeln Angehöriger missverstanden werden. „Aus dem Zustand des Wachkomas darf nicht abgeleitet werden, dass solche Menschen per se nicht mehr leben wollen“, erklärte der Vorsitzende des Ärzteverbands, Rudolf Henke. „Wachkoma-Patienten sind keine Sterbenden, ihr Leben ist nicht sinn- oder wertlos. Sie haben ein Recht auf bestmögliche Pflege und Physiotherapie.“

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) erklärte: „Nach Auffassung der christlichen Ethik gibt es keine Verpflichtung des Menschen zur Lebensverlängerung um jeden Preis und auch kein ethisches Gebot, die therapeutischen Möglichkeiten der Medizin bis zum Letzten auszuschöpfen.“ Die katholische Deutsche Bischofskonferenz erklärte, die grundlegende Unterscheidung zwischen aktiver und passiver Sterbehilfe sei eine unentbehrliche ethische Entscheidungshilfe „und scheint uns in dem Urteil nicht genügend berücksichtigt zu sein; wir befürchten durch diese Verunklarung sensible ethische Folgeprobleme.“

Die Deutsche Hospiz-Stiftung kritisierte, das Urteil sende ein fatales Signal aus, das dem Grundrecht Schwerstkranker auf Selbstbestimmung und Fürsorge nicht gerecht werde.
(Aktenzeichen: Bundesgerichtshof 2 StR 454/09)



Quelle: gxb/apn

Copyright © FOCUS Online 1996-2010